



BERLINER

KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zeitschrift der Kfz-Innung Berlin

Heft · 1. Quartal · 2021



Auf weitere erfolgreiche 5 Jahre!

Besuchen Sie unsere Internetseite



Vorstandswahlen 2020

Thomas Lundt als Obermeister einstimmig wieder gewählt

Am 10. November 2020 war es soweit und auch Corona konnte uns nicht daran hindern, die Innungsversammlung mit Vorstandswahl durchzuführen.

In Absprache mit dem zuständigen Bezirksamt und dem Estrel Congress Center, konnten wir, unter genauer Einhaltung der Hygienemaßnahmen, die notwendige Innungsversammlung abhalten. Durch den Corona bedingten Ausfall der Frühjahrs Innungsversammlung, musste so einiges an Tagesordnungspunkten bearbeitet werden.



Ab 2021 wird die AÜK – Akkreditierte Überprüfung im Kraftfahrzeuggewerbe eingeführt. Wir haben uns sehr darüber gefreut, dass wir die Geschäftsführerin des Landesverbandes des Kfz-Gewerbes Berlin-Brandenburg e. V., Frau Viviane von Aretin, gewinnen konnten, unsere Mitglieder hierüber noch einmal genauestens zu informieren. Im Anschluss hatte jeder Betrieb noch einmal die Möglichkeit, Fragen durch Frau von Aretin beantworten zu lassen.



*Viviane von Aretin
Geschäftsführerin Landesverband des
Kfz-Gewerbes Berlin-Brandenburg e. V.*



Carl Christian Jancke

Publizist und Analyst, Carl Christian Jancke, hat über „Das Automobil – Der Antrieb der sozialen Marktwirtschaft“ ein weiteres Referat gehalten.

Nach Bearbeitung der weiteren Tagesordnungspunkte, konnte die Vorstandswahl beginnen. Als Wahlvorsitzende wurde Frau Angela Bartsch-Widmaier bestimmt. Sie war bereits mehrfach die Wahlleiterin bei Vorstandswahlen und ist somit, mit dem Wahlablauf, bestens vertraut gewesen.



*Angela Bartsch-Widmaier
Assessorin der Handwerkskammer Berlin*

In jeweils geheimer Wahl wurden nun der Obermeister und seine beiden Stellvertreter gewählt. Auf Nachfrage durch die Wahlleiterin, haben sich keine weiteren Kandidaten zur Wahl gestellt. Nach Stimmauszählung stand es fest: Alter und neuer Obermeister ist Thomas Lundt.



Dieser freute sich sehr und bedankte sich bei den Mitgliedern für das ihm wieder einmal entgegengebrachte Vertrauen. Auch Manfred Zellmann und Anselm Lotz sind die alten und neuen Stellvertreter des Obermeisters.



Die weiteren Vorstandsmitglieder wurden in einem offenen Wahlgang gewählt. Es kann neben Schatzmeister Thomas Höser, Lehrlingswart Axel Pilatowsky und Dirk Zuknick weiterhin auf ein altbewährtes, sehr gut funktionierendes Vorstands-Team zurückgegriffen werden, was neue Ziele zur weiteren

Förderung des Kfz-Handwerks definieren und auch umsetzen wird. Als neues Mitglied wurden durch die Mitglieder der Innungsversammlung, Gaetano Foti mit in den Vorstand gewählt. Dieser will den Vorstand in den nächsten 5 Jahren tatkräftig unterstützen und seine langjährige Erfahrung als

Betriebsinhaber in die Vorstandsarbeit mit einbringen. Der neu gewählte Vorstand unter Obermeister Thomas Lundt wird mit großer Freude und zielgerichtet daran arbeiten, dass Fachkräfte aus dem Berliner Raum nicht an große Firmen ins Umland „verloren“ gehen und der Autofeindlichkeit des Berliner Senats entgegenwirken. Die regelmäßigen und intensiven Klausurtagungen und Arbeitstreffen werden auch weiterhin zum Erfolg und Stabilisierung der Innung beitragen.



Neues Vorstandsmitglied Gaetano Foti

Ein weiteres Hauptaugenmerk wird die Ausbildung von neuen Gesellen sein. Hier werden die Berliner Kfz-Betriebe noch mehr von der Innung unterstützt werden.



Mit Zuversicht blicken wir auf die kommenden Jahre und bedanken uns bei den Mitarbeitern der Innung, den Lehrern der Berufsschule und den Ausbildern der Betriebe für die hervorragende Arbeit.

Herzlichen Glückwunsch zur Neuwahl des Vorstandes!

Anpassung der ÜLU- Gebühren

Mit Beschluss durch die Mitglieder der Innungsversammlung werden die Gebühren der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung zum 01.01.2021 angepasst.

1. überbetriebliche Unterweisung	Gesamt- preis alt	Gesamt- preis neu 01/2021	Innungs- Zuschuss	Landes- mittel		Preis für Mitglieder alt	Preis für Nichtmitglieder neu	Preis für Mitglieder neu
G-K1/15	316,00 €	348,39 €	-17,98 €	-177,00 €		121,02 €	171,39 €	153,41 €
G-K2/15	346,00 €	381,47 €	-48,14 €	-196,00 €		101,86 €	185,47 €	137,33 €
G-K3/15	346,00 €	381,47 €	-29,00 €	-197,00 €		120,00 €	184,47 €	155,47 €
G-K4/15	349,00 €	384,77 €	-32,00 €	-199,00 €		118,00 €	185,77 €	153,77 €
Σ	1.357,00 €	1.496,10 €	-127,12 €	-769,00 €	0,00 €	460,88 €	727,10 €	599,98 €
2. u. 3. überbetriebliche Unterweisung	Gesamt- preis alt	Gesamt- preis neu 01/2021	Innungs- Zuschuss	Landes- mittel	Bundes- mittel	Preis für Mitglieder alt	Preis für Nichtmitglieder neu	Preis für Mitglieder neu
K1/15	417,40 €	439,31 €	-49,00 €	-63,00 €	-106,00 €	188,85 €	270,31 €	221,31 €
K2/15	425,00 €	447,31 €	-49,00 €	-63,00 €	-105,00 €	197,45 €	279,31 €	230,31 €
K3/15	426,40 €	448,79 €	-49,00 €	-66,00 €	-110,00 €	190,85 €	272,79 €	223,79 €
K4/15	418,00 €	439,95 €	-49,00 €	-57,00 €	-95,00 €	206,45 €	287,95 €	238,95 €
K5/15	517,80 €	544,98 €	-49,00 €	-85,00 €	-142,00 €	229,24 €	317,98 €	268,98 €
K6/15	425,60 €	447,94 €	-49,00 €	-70,00 €	-118,00 €	178,05 €	259,94 €	210,94 €
Σ	2.630,20 €	2.768,28 €	-294,00 €	-404,00 €	-676,00 €	1.190,89 €	1.688,28 €	1.394,28 €
K7/15	375,60 €	395,32 €	-28,00 €	-70,00 €	-118,00 €	159,60 €	207,32 €	179,32 €
K8/15	470,60 €	495,31 €	-30,00 €	-88,00 €	-148,00 €	204,60 €	259,31 €	229,31 €
K9/15	427,40 €	449,84 €	-30,00 €	-78,00 €	-131,00 €	188,40 €	240,84 €	210,84 €
Σ	1.273,60 €	1.340,47 €	-88,00 €	-236,00 €	-397,00 €	552,60 €	707,47 €	619,47 €

GP 1 digital für Kfz-Mechatroniker

Die Aufregung und Anspannung war bei allen groß. Den Prüflingen, Gesellenprüfern und auch unserer Prüfungsabteilung war anzumerken – hoffentlich geht alles gut?!

Schon im Frühjahr 2020 wurde die erste digitale Gesellenprüfung Teil 1 für den Herbst geplant. Da die Frühjahrsprüfung im Teil 1 coronabedingt abgesagt werden musste, waren es in der Herbstprüfung nunmehr dreimal so viele Prüflinge. Eine große Herausforderung für das gesamte Prüfungsteam, bestehend aus der Prüfungsabteilung und den Gesellenprüfern, der Innung.

Am 10.11.2020 war es dann soweit. Insgesamt 311 Prüflinge absolvierten im Estrel Congress Center den ersten schriftlichen Teil ihrer Gesellenprüfung in digitaler Form am Laptop.



Nach coronabedingter Temperaturmessung am Eingang und der anschließenden Registrierung standen für die Prüflinge ca. 170 Laptops bereit. So konnten 311 Prüflinge in zwei Durchgängen geprüft werden.



Im Vorfeld war mit der Einladung zur Prüfung schon ein Link zu einer Probeprüfung verschickt worden. So hatten die Prüflinge bereits jetzt die Möglichkeit, sich mit den Aufgabenformaten vertraut zu machen. Dementsprechend gab es während der Prüfung auch kaum Rückfragen zur Bedienung des Programms.

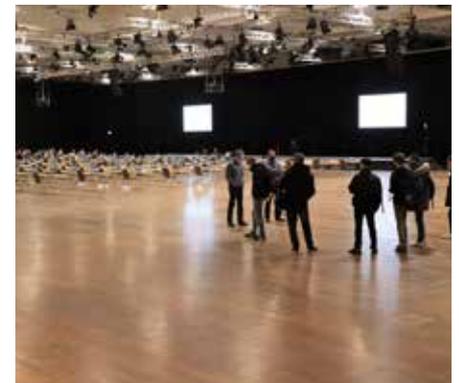
Über einen Vor-Ort-Service wurde durch die Firma IQUL GmbH die Prü-



fungs-Infrastruktur mit Laptops, Server und Software bereitgestellt. So konnte sichergestellt werden, dass beim Ausfall eines Laptops die Antworten nicht verloren gehen.

Die Reihenfolge der Fragen ist für jeden einzelnen Prüfling zufällig und auch die Antwortreihenfolge war randomisiert. So konnten evtl. Täuschungsversuche bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Bei der Prüfung gab es verschiedene Aufgabenformate: Gruppierungsfragen, Lückentext, Bilddiagnose und Bildzuordnung, aber auch anspruchsvolle Multiple-Choice-Fragen (Typ A und Kprim), die in Zusammenarbeit mit dem ZDK erstellt worden sind. So wurden alle für die Gesellenprüfung Teil 1 relevanten Themen wie Beleuchtung, Bordnetz, Bremsmechanik, Ladestrom, Motormechanik und Startsystem abgefragt.





Eine gewisse Schwierigkeit liegt darin, das Anforderungsniveau auch bei digital auswertbaren Fragen aufrecht zu erhalten.

Ein großer Vorteil der digitalen Prüfung ist die deutlich schnellere Auswertung der Antworten, da die Prüfungsergebnisse und -statistik vollständig über das System verarbeitet werden.

So werden wir in Zukunft hoffentlich noch viele digitale Prüfungen in der von uns erwarteten hohen Qualitätsnorm

abnehmen. Mit der digitalen Prüfung können wir ein Stück weit, der immer digitalisierter werdenden Welt, Rechnung tragen.

Und zum Schluss: Konnten alle aufatmen, denn es gab durch die hervorragende Organisation des Estrel Congress Center und die professionelle Durchführung der IQUL GmbH keine „Katastrophen“ und die 1. Digitale Prüfung der Gesellenprüfung im Teil 1 war ein voller Erfolg!

Unser Dank geht an alle Beteiligten, vor allem aber, an die Innungsmitarbeiterinnen aus der Prüfungsabteilung, Frau Skrzeba und Frau Damm, die in dieser aufregenden Situation immer die Ruhe bewahrt haben und auf jede noch so kleine Frage die richtige Antwort hatten.

Auch bei Herrn Kaestner, Berufsschullehrer am OSZ für Kraftfahrzeugtechnik, möchten wir uns für die Mithilfe bei der Erstellung dieses Artikels bedanken.



Kfz-Dienstleister mit Schwarmintelligenz.

TECHNIK BRAUCHT SICHERHEIT

Unternehmer unternehmen mehr. Wie wäre es, wenn Sie die Intelligenz eines ganzen Unternehmer-Schwarms für die Verbesserung Ihrer Prozesse und Unternehmensergebnisse nutzen könnten? Für die Optimierung Ihres Gebrauchtwagenmanagements, Ihres Leadmanagements, Ihres Schadenmanagements und mehr. Wir sind über 4.000 selbstständige Sachverständige und Prüferingenieure – intelligent vernetzt, hochflexibel und Teil Ihres Teams vor Ort.

Mehr Infos unter www.gtue.de

24.11.2020 - Begrüßung der Bundeswehr-Meisterklasse

Das Karrierecenter der Bundeswehr unterstützt und fördert die berufliche Qualifizierung von Soldatinnen und Soldaten. Ziel ist es, nicht nur die militärischen Kenntnisse zu erweitern, sondern auch fachliche Kompetenzen in den erlernten Berufen aufzufrischen und Zusatzqualifikationen zu erwerben. So auch im Kfz-Handwerk.

Die Anfrage des Karrierecenter der Bundeswehr in Potsdam, auf Durchführung der Fortbildung zum Kfz-Techniker-Meister der Soldatinnen und Soldaten, kam im Sommer dieses Jahres. Kurzentschlossen bestand nunmehr für Sebastian Niewiara, stellvertretender Schulleiter der Fachschule für Kfz-Technik, die Aufgabe, in Zusammenarbeit

wenig Raumkapazitäten frei waren. Lösung: Der Tagungsraum in der obersten Etage wurde zum Klassenraum umfunktioniert.

Die professionelle, angenehme und unkomplizierte Zusammenarbeit mit der militärischen Führung der Soldaten in der ZAW (zivile Aus- und Weiterbildung)



Obermeister, Thomas Lundt, und Geschäftsführer/Schulleiter, Dieter Rau, begrüßten herzlich die neue Meisterklasse, 1 Soldatin und 14 Soldaten, der Bundeswehr. Es freute sie sehr, dass die Innung, im Rahmen der Berufsförderung der Bundeswehr, unterstützend zur Seite stehen kann und die Qualifikation zum Kfz-Techniker-Meister in unserer Innung durchgeführt wird.

mit der Schulplanung, bestehende Unterrichtspläne umzustellen und den Unterricht für eine zusätzliche Meisterklasse zu planen.

Eine Herausforderung war die Bereitstellung eines Schulungsraumes, da Corona bedingt bereits laufende Klassen, in jeweils mehrere Räume aufgeteilt, beschult werden, und damit

Betreuungsstelle in Berlin-Gatow machte es mit möglich, so kurzfristig diese Meisterklasse zu realisieren.

Bestens vorbereitet, kann er also starten, der erste Tag der Weiterbildung zum Kfz-Techniker-Meister. Wir wünschen der Teilnehmerin und den Teilnehmern viel Glück, eine gute und angenehme Zeit in unserer Innung, viel Spaß und Erfolg beim Lernen und alles Gute für den erfolgreichen Abschluss zum Kfz-Techniker-Meister.





**Preisvorteil
für Innungs-
mitglieder**

Strom für Ihren Betrieb

Grün und günstig

- 12 oder 24 Monate Vertragslaufzeit
- 100 % regenerativer Strom
- Zertifiziert durch den TÜV Nord

Mehr Infos erhalten Sie bei Ihrer Innung und auf
vattenfall.de/innungen-berlin

AÜK Plus - Die Dokumentations-Software

Software muss neu bei der TAK bestellt werden



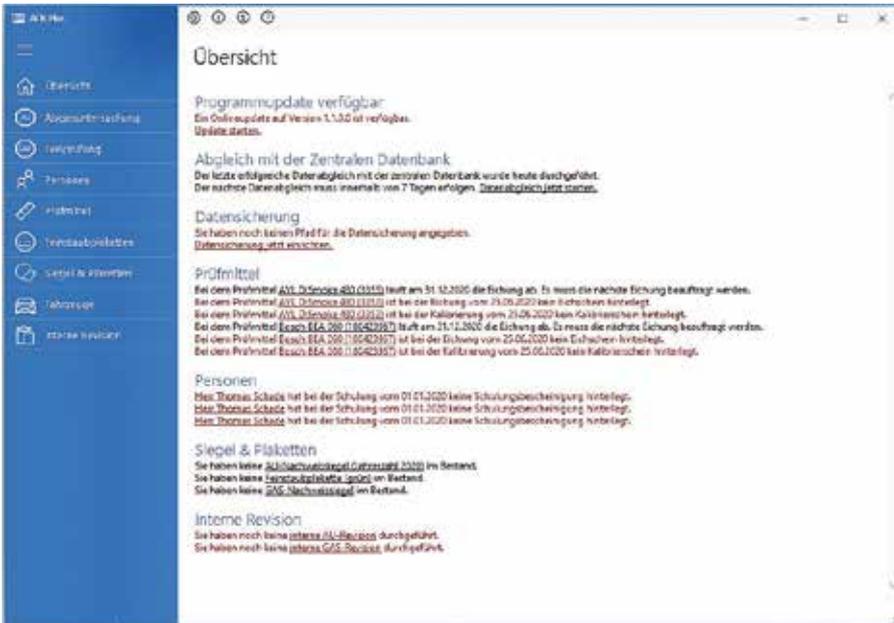
AÜK Plus - Das Programm zur Dokumentation der Akkreditierten Überprüfungen im Kfz Gewerbe (AÜK)

Mit Einführung der AÜK ändert sich auch die Software. Wer dem Akkreditierten System beigetreten ist, muss diese auch verpflichtend anwenden.

AÜK Plus - ist die Nachfolgesoftware zu AU Plus und GAP Plus und hilft dabei, alle notwendigen Dokumentationen im Rahmen des akkreditierten Qualitätsmanagementsystems zu erstellen.

Diese umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Dokumentation des Personals inkl. der Funktionen und Schulungen.
- Dokumentation der AU-Tester inkl. deren Kalibrierungen und Eichungen.
- Dokumentation aller Abgasuntersuchungen.
- Dokumentation aller Gassystemeinbauprüfungen und Gasanlagenprüfungen.
- Verwaltung der Siegel und Plaketten.
- Regelmäßiger Datenabgleich mit der Zentralen Datenbank des akkreditierten Systems.
- Verwaltung und regelmäßige Aktualisierung aller QM-Dokumente



Ansprechpartner der AU-Abteilung:

- Uwe Fischer**
 Tel.: 25905-140
 Mail: u.fischer@kfz-innung-berlin.de
- Uwe Kadler**
 Tel.: 25905-142
 Mail: u.kadler@kfz-innung-berlin.de

Erhöhter Aufwand bei der Umsetzung der Akkreditierung nach ISO 17020

Ab 2021 müssen Betriebe, die weiterhin beigestellte Prüfungen wie GAP /AUK und AU durchführen wollen eine Akkreditierung nach DIN ISO 17020 vorweisen. Unter der Marke AÜK hat das KFZ-Gewerbe ein entsprechendes akkreditiertes System aufgebaut, dem die Betriebe beitreten können. Der Aufbau dieses QM-Systems ist mit erhöhten Kosten verbunden, da hierfür zusätzlich

Personal eingestellt werden muss, die Pflege und der Aufwand mit der zentralen Datenbank gestiegen ist und zusätzlich Kosten an den BIV und Landesverband abzuführen sind.

Daher wird ab 2021 pro durchgeführter AU/AUK/GAP ein Systementgelt in Höhe von 1,47 € erhoben. Daraus ergibt sich ein Siegelgesamtpreis

von 2,95 € pro Siegel inklusive Entgelt.



Anhebung der Umsatzsteuer

Ab dem 01.01.2021 wird die Umsatzsteuer wieder angehoben

Der Landesverband hat aus dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 04.11.2020 die wichtigsten Punkte für Kfz-Betriebe noch einmal zusammengefasst. Dies finden Sie noch einmal nachfolgend einzeln erläutert.

1. Voraus-/Anzahlungsrechnungen

Wird in einer vor dem 01.07.2020 erstellten Voraus- oder Anzahlungsrechnung noch der alte höhere Steuersatz von 19 % ausgewiesen, schuldet der leistende Unternehmer die Mehrwertsteuer nach § 14c Abs. 1 UStG auch dann, wenn das Entgelt erst nach dem 30.06.2020 vereinnahmt wurde. Soweit die Nichtbeanstandungsregelung für Juli 2020 (vgl. Rz. 46 des BMF-Schreibens vom 30.06.2020) nicht greift, ist der Leistungsempfänger (Kunde) spiegelbildlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Denn es handelt sich um keine gesetzlich geschuldete Steuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG). Ggf. ist die Anzahlungsrechnung zu berichtigen.

2. Gutscheine

a) Keine Sicherung des 16 %-Steuersatz durch Ausgabe eines Gutscheins für eine Ware

Die Ausstellung eines als Gutschein bezeichneten Dokuments für einen verbindlich bestellten Gegenstand, ist kein Gutschein im umsatzsteuerrechtlichen Sinne, sondern eine Anzahlung. Diese ist gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1a Satz 4 UStG mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums zu versteuern, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist. Dabei ist die Umsatzsteuer bei Zahlung vor dem 01.01.2021 zunächst mit einem Steuersatz von 16 % zu berechnen. Bei Lieferung des Gegenstands nach dem 31.12.2020 muss dann aber eine Berichtigung auf 19 % im Zeitpunkt der Leistungsausführung erfolgen. Das aktuelle BMF-Schreiben verweist hierbei ausdrücklich auf eine Fallgestaltung bei einem Fahrzeugkauf (vgl. Beispiel in

Rz. 5 des aktuellen BMF-Schreibens), die von einigen Steuerberatern wohl schon als Lösung für eine Sicherung des niedrigen Mehrwertsteuersatz angepriesen wurde.

b) Anwendbarer Steuersatz bei Gutscheinen für Restaurationsleistungen

Soweit Gutscheine für Restaurationsleistungen vor dem 01.07.2020 ausgegeben wurden, bleibt es bei der Versteuerung als Einzweck-Gutschein mit 19 % im Zeitraum der Gutscheinausgabe. Dies gilt auch dann, wenn die Einlösung im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 erfolgt. Denn für die Behandlung als Einzweck-Gutschein ist ausschließlich auf die Gesetzeslage im Zeitpunkt der Ausgabe abzustellen.

Abweichend davon sind in der Zeit vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 ausgegebene Gutscheine für Restaurationsleistungen Mehrzweckgutscheine. Denn Speisen und Getränke unterliegen nach der aktuellen Gesetzeslage noch bis zum 30.06.2021 unterschiedlichen Steuersätzen. Sie können nur dann als Einzweck-Gutscheine behandelt werden, wenn die Gutscheine explizit auf den Bezug von Speisen oder den Bezug von Getränken beschränkt werden.

Soweit Kfz-Unternehmen auch Restaurationsleistungen erbringen (ggf. beim Betrieb einer Tankstelle), ist diese unterschiedliche Behandlung der Gutscheine unbedingt bei der Kassenführung zu beachten und sollte dann mit dem Steuerberater abgesprochen werden.

3. Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements

Bei digitalen Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements wird die Leistung am letzten Tag des vereinbarten Leistungszeitraums ausgeführt. Bei analogen Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements wird die Leistung ebenfalls am letzten Tag des vereinbarten Leistungszeitraums ausgeführt, wenn für die einzelnen Ausgaben kein gesondertes

Entgelt vereinbart ist oder abgerechnet wird, sondern nur ein Gesamtkaufpreis existiert.

4. Wiederkehrende Leistungen

Ausdrücklich macht das BMF nochmal deutlich, dass von dem Begriff der „Dauerleistung im Sinne der Rz. 23 des BMF-Schreibens vom 30.06.2020“ solche wiederkehrende Leistungen nicht erfasst werden, die zeitpunktbezogen in regelmäßigen Abständen einmal oder mehrfach jährlich erbracht werden. Diese Leistungen werden am Tag jeder einzelnen Leistungserbringung ausgeführt. Der an diesem Tag geltende Steuersatz ist dann anzuwenden.

Die vorstehende Aussage gilt z.B. auch für jährliche Wartungsverträge. Es handelt sich bei diesen Verträgen nicht um eine Dauerleistung, da keine durchgehende Leistungsbereitschaft bzw. -erbringung geschuldet wird, sondern um eine zeitpunktbezogene zu erbringende Tätigkeit. Diese wird dann lediglich zivilrechtlich in ein Dauerschuldverhältnis gekleidet. Der Steuersatz richtet sich deshalb nach dem Tag der Leistungserbringung.

Hinweis zu befristeten Dauerleistungen: Für tatsächliche Dauerleistungen entsteht die Umsatzsteuer im Zeitpunkt ihrer Vollendung mit dem dann gültigen Umsatzsteuersatz. Werden derartige Leistungen (z.B. bei der Einlagerung von Reifen) im 2. Halbjahr 2020 vollendet, gilt der Umsatzsteuersatz von 16 % (vgl. auch das ZDK-Rundschreiben vom 19.10.2020 (s.o.)). Wurden für diese Leistungen vor dem 01.07.2020 bereits Vorausrechnungen mit 19 % Umsatzsteuer gestellt, dann sind diese Rechnungen bei Vollendung der Leistungen ggf. zu berichtigen. Eine diesbezüglich von der gesamten Wirtschaft geforderte Vereinfachungsregelung ist nach Auffassung der Finanzverwaltung aufgrund zwingender EU-rechtlicher Vorgaben nicht möglich.

Corona-Virus als Kündigungsgrund - ist das möglich?

Das Corona-Virus und seine wirtschaftlichen Folgen setzen Unternehmen zunehmend unter Druck. Nicht selten erhalten Arbeitnehmer derzeit eine Kündigung mit der Begründung, dass das Corona-Virus dem Arbeitgeber keine andere Wahl ließe. Doch ist eine solche ausschließlich auf das Corona-Virus gestützte Kündigung überhaupt wirksam?

Die Antwort ist: In den meisten Fällen wohl eher nicht.

Der Begriff „coronabedingte Kündigung“ hat für sich genommen keine rechtliche Bedeutung. Damit eine Kündigung wirksam ist, muss der Arbeitgeber – sofern diese den allgemeinen Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz (KSchG) genießen einen Grund vorweisen können, welcher die Kündigung sozial rechtfertigt.

Das Kündigungsschutzgesetz kennt drei mögliche Gründe, die eine Kündigung rechtfertigen können:

- **Den personenbedingten Kündigungsgrund**
- **Den verhaltensbedingten Kündigungsgrund**
- **Den betriebsbedingten Kündigungsgrund**

Das Corona-Virus kann theoretisch unter jeden dieser Kündigungsgründe gefasst werden.

a) Personenbedingte „Corona“-Kündigung

Sollte ein Arbeitnehmer beispielsweise aufgrund einer Infektion mit dem Corona-Virus arbeitsunfähig sein, könnte der Arbeitgeber eine krankheitsbedingte Kündigung (als Unterfall einer Personenbedingten Kündigung) aussprechen. Eine solche Kündigung dürfte jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit

unwirksam sein, da der Arbeitgeber vor dem Arbeitsgericht beweisen muss, dass der betroffene Arbeitnehmer langfristig wegen seiner Erkrankung ausfallen wird. Allein Infektion mit dem Corona-Virus – selbst wenn der Arbeitnehmer hierdurch einige Wochen ausfallen sollte – dürfte jedenfalls nicht ausreichen, die sogenannte negative Gesundheitsprognose ausreichend darzulegen.

b) Verhaltensbedingte „Corona“-Kündigung

Vorstellbar ist auch, dass Arbeitgeber versuchen eine verhaltensbedingte Kündigung mit dem Corona-Virus zu begründen. Beispielsweise dann, wenn ein Arbeitnehmer, aus Angst sich mit dem Corona-Virus anzustecken, einfach nicht mehr zur Arbeit erscheint. Dies könnten Arbeitgeber als unentschuldigtes Fehlen bzw. vorsätzliche Arbeitsverweigerung werten.

Grundsätzlich begeht der Arbeitnehmer damit ein Pflichtverstoß, der neben einer Abmahnung auch eine Kündigung rechtfertigen könnte. Schließlich ist der jeweilige Arbeitnehmer grundsätzlich in der Lage seine vertragsgemäße Arbeitsleistung zu erbringen.

Konkret stellt sich dabei die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung möglicherweise verweigern darf. Nach § 275 BGB darf ein Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung verweigern, soweit ihm diese unzumutbar ist.

Allein die Angst, sich auf dem Arbeitsweg oder bei der Arbeit mit dem Corona-Virus anzustecken, reicht nicht aus. Die abstrakte Gefahr begründet kein Zurückbehaltungsrecht. Sollten jedoch konkrete Anhaltspunkte bestehen, aufgrund derer von einer erhöhten Infektionsgefahr im Betrieb auszugehen ist, dürfte es einem Arbeitnehmer regelmäßig nicht zuzumuten sein, bei der Arbeit zu erscheinen. Schließlich obliegt es



Tino Sieland - Rechtsanwalt

dem Arbeitgeber ausreichende Schutzmaßnahmen zu treffen, um das Infektionsrisiko seiner Mitarbeiter zu minimieren. Diese Pflicht ergibt sich insbesondere aus den §§ 618, 241 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Sollte ein Arbeitgeber kein stichhaltiges Hygienekonzept entwickeln können/wollen, besteht demnach die Verpflichtung – soweit möglich – das Home-Office für die Arbeitnehmer zu ermöglichen oder alternativ Teile der Belegschaft bezahlt freizustellen.

Mithin dürfte auch eine verhaltensbedingte „Corona“-Kündigung nur in Ausnahmefällen vor einem Arbeitsgericht Bestand haben.

c) Betriebsbedingte „Corona“-Kündigung

Bleibt noch die mit dem Corona-Virus begründete betriebsbedingte Kündigung. Dies stellt aktuell den wohl häufigsten Kündigungsfall dar. Der Arbeitgeber, dem es aufgrund des Corona-Virus an Aufträgen mangelt und hierdurch erhebliche Umsatzeinbußen erfährt, wird früher oder später auf die Idee kommen, einen oder mehrere seiner Mitarbeiter zu entlassen. Was im ersten Moment als nachvollziehbar erscheint, sollten Arbeitgeber jedoch mit Vorsicht genießen. Denn auch eine solche betriebsbedingte Kündigung wird sich vor dem Arbeitsgericht wohl

regelmäßig als unwirksam herausstellen. Der Grund dafür liegt darin, dass eine betriebsbedingte Kündigung neben weiteren Punkten immer auch ein dringendes betriebliches Erfordernis voraussetzt. Zwar könnte man den durch das Corona-Virus bedingten Auftragsrückgang als dringendes betriebliches Erfordernis ansehen. Jedoch müssten hierdurch die Arbeitsplätze auch dauerhaft wegfallen. An diesem Punkt werden sich die meisten Arbeitgeber vor Gericht wohl „die Zähne ausbeißen“. Denn im Regelfall wird wohl davon auszugehen sein, dass vor allem größere zahlungsfähige Unternehmen diese wirtschaftlich tatsächlich schwierige Zeit überstehen werden.

Hinzu kommt, dass eine betriebsbedingte Kündigung stets das letzte mögliche Mittel sein muss. Derzeit lässt die Bundesregierung jedoch keine Möglichkeit aus, Arbeitgebern mit günstigen Überbrückungsdarlehen, vereinfachtem Zugang zum Kurzarbeitergeld und erheblichen Steuervergünstigungen in ihrer

wirtschaftlichen Not unter die Arme zu greifen. Vor diesem Hintergrund dürfte zumindest fraglich sein, ob dies mögliche mildere Mittel zu einer betriebsbedingten Kündigung darstellen.

d) Fazit:

Ob eine Kündigung wirksam oder unwirksam ist, hängt immer von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab. Kein Fall ist wie der andere.

Ungeachtet dessen sollten sich Arbeitgeber derzeit jedoch gut überlegen, ob Sie eine – auf das Corona-Virus und seine Folgen gestützte – Kündigung aussprechen. In jedem Fall gilt es eine solche Kündigung gut vorzubereiten. Eine vorab eingeholte Rechtsberatung kann hier entscheidend dazu beitragen unliebsame Kündigungsschutzverfahren und hohe Abfindungszahlungen zu vermeiden.

Arbeitnehmern sind hingegen gut beraten eine „coronabedingte“ Kündigung nicht einfach hinzunehmen,

sondern sich mittels einer Kündigungsschutzklage gegen die Kündigung zu Wehr zu setzen. Selbst wenn betroffene Arbeitnehmer nicht mehr an ihrem Arbeitsplatz hängen sollten, bestehen jedenfalls gute Chancen eine angemessene Abfindung vor dem Arbeitsgericht zu erzielen.

Sollten auch Sie als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber arbeitsrechtlich von dem Corona-Virus betroffen sein, können Sie sich gerne an uns wenden.

Rechtsanwaltskanzlei Schleyer
Spichernstr. 15
10777 Berlin

über die Innung 030 25 905 280

Telefon: 030-688371600
Telefax: 030-688371606
Mail: info@kanzlei-schleyer.de

Fahrzeugprüfungen – mit Sympathie und Sachverstand.

**Eine Hauptuntersuchung auf Augenhöhe?
Standard bei der KÜS!**

Bei unseren Prüfingenieuren erhalten Sie Ihre Plakette mit freundlicher Beratung – und ohne erhobenen Zeigefinger.



Die Gesundheit unserer Kunden und Mitarbeiter hat oberste Priorität. Daher bitten wir Sie, auch in Ihrem eigenen Interesse, die besonderen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.



Den KÜS-Partner in Ihrer Nähe
finden Sie auf www.kues.de

KÜS-Bundesgeschäftsstelle · Zur KÜS 1 · 66679 Losheim am See
Tel. +49 (0) 6872 9016-0 · info@kues.de · www.kues.de



Autodiebstahl

Darauf müssen Sie achten!

Ihr Auto wurde gestohlen?

Dann sind Sie leider ein Diebstahlloper von vielen. Im Jahr 2019 wurden 14.229 kaskoversicherte Autos gestohlen. Dadurch entstand ein wirtschaftlicher Schaden von fast 280 Millionen Euro (so ein Bericht des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft -GDV-). Im Durchschnitt zahlen die Versicherer für jeden Diebstahl mehr als 19.600 Euro. Die Entwicklung der Zahlen entnehmen kann man der unten aufgeführten Grafik entnehmen.

Eine Auswertung der Zahlen ergab, dass die höchste Diebstahlgefahr in Berlin und Hamburg besteht. Im Jahr 2019 wurden in Berlin fast 9 % mehr Autos gestohlen als im Jahr zuvor.

Was bekomme ich wenn mein Auto gestohlen wurde?

Ob Sie gegen Ihre Versicherung einen Anspruch auf eine Zahlung haben, hängt davon ab, ob Sie entsprechend versichert sind. Wenn Sie "nur" eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, steht Ihnen im Falle eines Diebstahls gegen Ihre Haftpflichtversicherung kein Anspruch auf Zahlung zu.

Grund dafür ist, dass in einer Kfz-Haftpflichtversicherung ein Diebstahl nicht versichert ist. Wenn Sie einen Kaskovertrag für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben, ist der Diebstahl regelmäßig versichert. In den Versicherungsbedingungen (AKB) ist regelmäßig geregelt, dass der Diebstahl einen versicherten Fall darstellt. Es kommt aber immer auf den Einzelfall an, da jede Versicherung ihre eigenen Bedingungen verwendet. Oftmals findet man folgende Klausel:

"Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird."

Da eine Unterschlagung nicht versichert ist, sollte man als Händler bei Probefahrten sehr vorsichtig sein, denn der Bundesgerichtshof hat aktuell entschieden, dass man sein Eigentum an einem Fahrzeug, welches nach einer Probefahrt nicht zurückgegeben wurde, an einen Dritten verlieren kann.



Umut Schleyer

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht

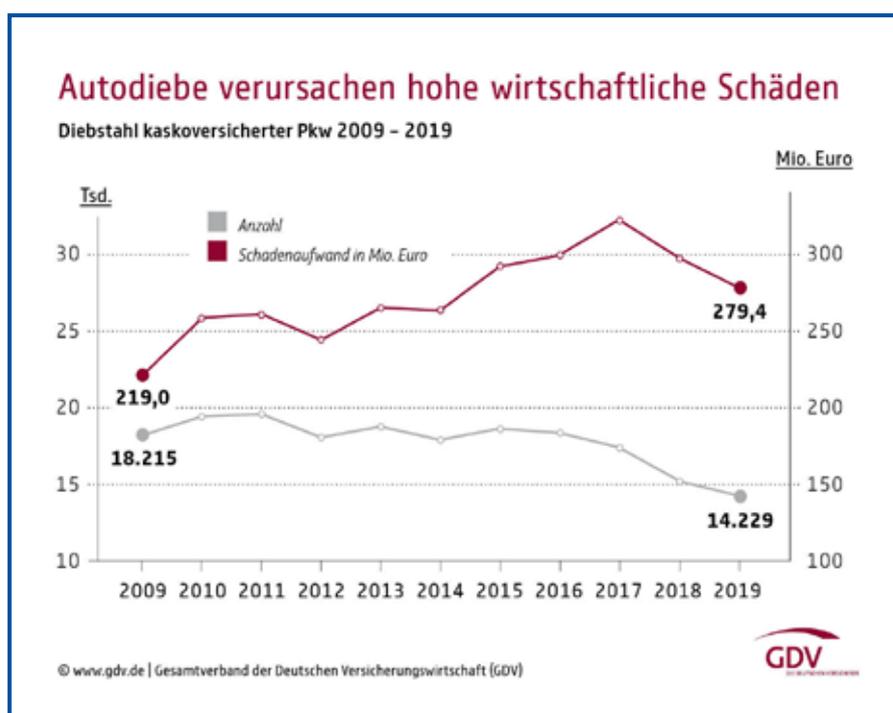
Auch die Höhe der Zahlung hängt vom Einzelfall ab. Oftmals wird die folgende Klausel verwendet:

"Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1."

Wenn Ihr Fahrzeug gestohlen wurde, dann haben Sie regelmäßig einen Anspruch auf den Wiederbeschaffungswert abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Darüber hinaus gibt es unterschiedliche Klauseln zur sog. Neupreiseschädigung. Wie hoch die jeweiligen Beträge im Einzelfall sind, ermittelt in der Regel ein von der Kaskoversicherung beauftragter Sachverständiger.

Es kommt nicht selten vor, dass der Versicherungsnehmer sich mit seiner Kaskoversicherung nur über die Höhe der Beträge streitet und es allein dadurch zur Klage kommt. Ist in Ihrem Kaskovertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen.



Ein Blick in Ihren Versicherungsschein gibt Ihnen Aufschluss darüber, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung mit Ihrer Kaskoversicherung vereinbart haben.

Was muss ich beachten, wenn mein Fahrzeug gestohlen wurde?

Wenn Ihr Fahrzeug gestohlen wurde, müssen Sie eine Vielzahl von Regeln beachten. Grund dafür ist, dass Sie laut dem Kaskovertrag mit Ihrer Versicherung gewisse vertragliche Pflichten erfüllen müssen. Diese Pflichten aus dem Kaskovertrag bezeichnet man als Obliegenheiten. Wenn man gegen eine oder mehrere Obliegenheiten verstößt, dann kann es dazu führen, dass man seinen Anspruch auf Leistung gegen die Kaskoversicherung vollständig verliert. Daher ist es sehr wichtig, seine Pflichten (Obliegenheiten) gut zu kennen und entsprechend zu erfüllen.

Diebstahl Auto – Anzeige der Polizei
Eine wichtige Obliegenheit nach einem Diebstahl ist die unverzügliche Anzeige bei der Polizei. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, die Versicherung über den Gang des Ermittlungsverfahrens zu informieren und gegebenenfalls Unterlagen zu übersenden.

Tipp: Lassen Sie sich eine Kopie Ihrer Anzeige geben, damit Sie alle Daten/Informationen immer parat haben.

Diebstahl Auto – Aufklärungspflicht

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Diebstahls dienen kann.

Wichtig an dieser Stelle ist die Beantwortung des sog. Versicherungsfragebogens. Diesem Fragebogen kommt nach einem Diebstahl eine elementare Bedeutung zu.

Grund dafür ist, dass die Versicherung diesen Fragebogen lesen und prüfen wird. Sollte dieser Fragebogen Widersprüche (vor allem zur oben genannten Anzeige) enthalten, dann kann dies dazu führen, dass die Versicherung – allein aus diesem Grund – eine Versicherungsleistung Ihnen gegenüber ablehnt. Es ist daher sehr wichtig, diesen

Fragebogen überlegt, wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

Diebstahl Auto – Weisungen folgen

Hinzu kommt, dass Sie nach dem Kaskovertrag verpflichtet sind, Weisungen des Versicherers Folge zu leisten. Dazu kann nach einem Diebstahl unter anderem zählen, auf Anforderung der Kaskoversicherung die Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere zu übersenden.

Die Versicherung prüft dann, ob alles vollständig ist und/oder Manipulationen am Schlüssel vorliegen. Die Versicherung prüft regelmäßig auch, ob die Informationen/Daten auf dem Schlüssel mit Ihren Angaben übereinstimmen (letzte Speicherung auf dem Schlüssel – Ihre Angabe zur letzten Benutzung). Sollten hier Widersprüche auftreten, kann allein dies dazu führen, dass die Versicherung Ihre Ansprüche ablehnt.

Schadensminderungspflicht

Nach den Versicherungsbedingungen sind Sie regelmäßig auch verpflichtet, die sog. Schadensminderungspflicht zu beachten. Danach sind Sie verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie müssen also alles veranlassen, was dazu beiträgt, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt.

Eigentumsübergang auf die Kaskoversicherung

Wenn Ihr Fahrzeug entwendet wurde kann das Eigentum am Fahrzeug auf die Kaskoversicherung übergehen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn Ihr Fahrzeug nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden wird/wurde. In diesen Fällen geht das Eigentum –automatisch– auf Ihre Kaskoversicherung über.

Sie haben Fragen zum Ablauf nach einem Diebstahl Ihres Fahrzeugs?

Rufen Sie in der Kanzlei Schleyer an oder schreiben Sie eine Mail und es wird Ihnen geholfen.



Rechtsanwaltskanzlei Schleyer
Spichernstr. 15
10777 Berlin

über die Innung 030 25 905 280

Telefon: 030-688371600
Telefax: 030-688371606
Mail: info@kanzlei-schleyer.de

Sustainable Finance

Kristina Borrmann · Betriebsberatung

k.borrmann@kfz-innung-berlin.de · 030 - 25 90 52 90 · www.solvenznavigation.com



Unabhängig von der individuellen Überzeugung ist die Nachhaltigkeit in der Wirtschaft angekommen: „Sustainable Finance“ ist in aller Munde und bezeichnet den Einbezug von Umweltaspekten, sozialen Aspekten und Unternehmensführungsaspekten in die Entscheidungen von Finanzakteuren. Im Pariser Klimaschutzabkommen wird die Bedeutung der Unternehmen bei der Beteiligung an der Bekämpfung der Klimakrise sehr deutlich beschrieben, da Unternehmen eine tragende Rolle bei der Entwicklung und Schaffung von Wohlstand in der Gesellschaft haben. Sie werden also einbezogen, Nachhaltigkeitskriterien zu beachten, wozu die Verringerung von Umwelt- und Klimaschäden ebenso gehören wie die Förderung von sozialer Teilhabe und die Art der Unternehmensführung („gute Unternehmensführung“).

Wer nun denkt, dass dies in der Corona-Krise gebremst wird, liegt falsch, das Gegenteil ist der Fall: Nicht nur die Finanzmarktkrise und der Strukturwandel, sondern insbesondere auch Covid-19 stellen selbst bisher angesehene Geschäftsmodelle in Frage und sorgen dafür, dass an Unternehmen peu à peu intensivere Anforderungen gestellt werden.

So wird von Unternehmen künftig erwartet, nicht mehr nur ihre Gewinne zu maximieren und eine stabile Vermögenslage aufzuweisen, sondern auch bei übergeordneten gesellschaftspolitischen Herausforderungen wie den „UN Sustainable Development Goals“ (SDGs) einen positiven Beitrag zu leisten. Auch kleinere Betriebe werden hier künftig betroffen und gefordert sein, aktiv zu sein und ihre Aktivitäten transparent zu machen. Denn die deutsche Bankenaufsicht muss sicherstellen, dass Nachhaltigkeitsrisiken, Klimarisiken und Risiken aus dem Übergang in eine nachhaltigere Wirtschaft von den Bankinstituten „angemessen“ berücksichtigt werden.

Somit sind Banken gefordert, in ihrer Risikobetrachtung, die sie zum Beispiel bei der Bonitätsbewertung immer dann durchführen, wenn ein Kredit beantragt wird oder auch ein Kontokorrentkredit besteht, die „Environmental, Social und Governance(ESG)“-Vorgaben der Aufsichtsbehörden zu beachten. Hinzu kommen ihre eigenen Selbstverpflichtungen, die sie sich auferlegt haben. Daraus lässt sich ableiten, dass davon jedes Unternehmen mit einer Bankfinanzierung über kurz oder lang betroffen sein wird. Unbenannt bleiben hier selbstverständlich Anforderungen von weiteren Geschäftspartnern vom Kunden bis zum Investoren sowie selbstverständlich persönliche Ansprüche des Unternehmers.



Betriebe gleich welcher Größe sind also gefordert, sich mit Nachhaltigkeit auseinanderzusetzen und ihre unternehmerischen Auswirkungen auf Umwelt und Planet sowie jegliche soziale Belange wie die Einhaltung von Menschenrechten bei den Lieferketten etc. zu beleuchten, gegebenenfalls Veränderungen herbei zu führen und ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten zu dokumentieren und zu belegen. Auch wenn die Nachhaltigkeitsaktivitäten derzeit von vielen Banken noch nicht mit der Bilanz verknüpft werden, so wirken sie doch immer häufiger mindestens als weicher Faktor.

Es macht also Sinn, sich bereits jetzt, wo es noch entspannt und ohne großen Druck von außen geschehen kann, damit zu beschäftigen und seine Aktivitäten zu erfassen.

Ein Beispiel ist die „Treibhausgasbilanz“, die jeder für sich selbst erstellen kann. Mit den Zielen

- » **CO2 vermeiden**
- » **CO2 verringern**
- » **CO2 kompensieren**
- » **Aktivitäten und Erfolge kommunizieren**

können so auch kleine Betriebe bereits heute aktiv werden und ihren Beitrag leisten und all das belegen, wenn es gefragt ist. Unter dem Stichwort „Mehraufwand oder Mehrwert? - Mit einer CO2-Bilanz zu mehr Erfolg“ stellt beispielsweise die Effizienz-Agentur NRW ein kostenfreies und leicht zu handelndes Tool, das ecocockpit, zur Verfügung. Nähere Informationen können von der Verfasserin des Beitrages bezogen werden.

Fazit: Auch wenn Corona derzeit allerorts präsent ist und zudem viele, insbesondere kleine, Unternehmen denken, dass sie nicht gefordert sind, sollten sie sich bereits jetzt mit Sustainability, „Nachhaltigkeitsaktivitäten“, beschäftigen und ihre Aktivitäten dokumentieren. Dies beinhaltet die Einbeziehung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie die Art der Unternehmensführung. Hierfür werden bereits kostenfreie Tools angeboten.

Kristina Borrmann

Jubiläen und Ehrungen

Die allerbesten Glückwünsche!



Meisterjubiläen Januar – März 2021

Peer Krage Inhaber unserer Mitgliedsfirma Krage Auto GmbH	am 12.01.2021	25. Jubiläum
Klaus Reich Inhaber unserer Mitgliedsfirma Klaus Reich	am 28.01.2021	40. Jubiläum
Rolf Rumpelhardt Inhaber unserer Mitgliedsfirma UNISOL-Apparatebau Fritz Rumpelhardt GmbH	am 04.02.2021	40. Jubiläum
Detlef Rumprecht Inhaber unserer Mitgliedsfirma Contessa Fahrzeugtechnik GmbH	am 07.02.2021	20. Jubiläum
Günter Andreas Witt Inhaber unserer Mitgliedsfirma ASM Automobile & Service Mai GmbH	am 09.02.2021	25. Jubiläum
Jürgen Pfeiffer Inhaber unserer Mitgliedsfirma Jürgen u. Marcus Pfeiffer GbR	am 01.03.2021	25. Jubiläum
Christian Herold Inhaber unserer Mitgliedsfirma Car Service Zehlendorf GmbH	am 10.03.2021	15. Jubiläum
Jörg Landgraf Inhaber unserer Mitgliedsfirma Landgraf Automobil GmbH	am 13.03.2021	15. Jubiläum

Geburtstagsjubiläen Januar - März 2021

Gerhard Stempel	am 04.01.2021	70. Ehrentag
Manfred Thielemann	am 09.01.2021	80. Ehrentag
Detlef Dürr	am 26.01.2021	50. Ehrentag
Anja Yvonne Piontek	am 28.01.2021	50. Ehrentag
Michael Dautz	am 03.02.2021	70. Ehrentag
Andreas Michalak	am 18.02.2021	60. Ehrentag

Jubiläen und Ehrungen

Die allerbesten Glückwünsche!



Geburtstagsjubiläen Januar - März 2021

Rainer Teickner	am 21.02.2021	65. Ehrentag
Eduard Sedlacek	am 07.03.2021	65. Ehrentag
Harald Stümpel	am 17.03.2021	60. Ehrentag
Burkhard Meyer	am 27.03.2021	55. Ehrentag

Gründungsjubiläen Januar – März 2021

unsere Mitgliedsfirma Frank Müller Trettachzeile 15, 13509 Berlin	am 02.01.2021	40. Jubiläum
unsere Mitgliedsfirma PMAutomobiltechnik GmbH Staakener Str. 24, 13581 Berlin	am 06.01.2021	15. Jubiläum
unsere Mitgliedsfirma Frank Standhardt Coppistr. 5, 10365 Berlin	am 01.02.2021	15. Jubiläum
unsere Mitgliedsfirma Krage Auto GmbH Richardstr. 95, 12043 Berlin	am 05.02.2021	30. Jubiläum
unsere Mitgliedsfirma Bodo Wilhelm Herbert Bitterling Lehderstr. 24, 13086 Berlin	am 05.02.2021	20. Jubiläum
unsere Mitgliedsfirma M-Trans-Fahrzeugservice GmbH Plauener Str. 161, 13053 Berlin	am 01.03.2021	20. Jubiläum
unsere Mitgliedsfirma Reifen-Müller Georg Müller GmbH & Co. KG Köpenicker Str. 153, 10997 Berlin	am 22.03.2021	50. Jubiläum

Nachruf

Am 11.11.2020 verstarb im 80. Lebensjahr unser ehemaliger Ausbilder

Rupprecht Sobisch

Traurig nehmen wir Abschied von einem Mann, der die Ausbildung in der Fachschule für Kfz-Technik der Innung des Kfz-Gewerbes Berlin mit großem Erfolg geprägt hat.

Herr Sobisch war vom 01.01.1992 bis zum 30.09.1999 als Technischer Ausbilder in der Fachschule für Kfz-Technik beschäftigt. Mit hervorragendem Fachwissen, unermüdlicher Tatkraft, Energie und viel Freude am Lehren, prägte er die Aus- und Weiterbildung im Kraftfahrzeuggewerbe Berlins.



Wir haben Herrn Sobisch sehr geschätzt und werden ihn als pflichtbewussten und stets engagierten Menschen in Erinnerung behalten.

Im Namen des Vorstands, der Geschäftsführung und aller Mitarbeiter der Kfz-Innung Berlin möchten wir der Familie unser herzlichstes Beileid aussprechen.



Individuelle
Absicherung für
das Hand-
werk

Wir sichern Sie ab – mit
passgenauen Lösungen für Ihren Betrieb.

Egal ob Tischler, Bäcker, Fleischer oder ein anderes Handwerk – mit BetriebsPolice select sichern Sie Ihren Handwerksbetrieb ganz individuell gegen alle Risiken ab und wählen nur Leistungen, die Sie auch wirklich benötigen. Setzen Sie auf ein Versicherungspaket, das immer für Sie da ist – ganz nach Ihren Wünschen.

Gebietsdirektion Berlin, Bismarkstraße 101, 10625 Berlin
Telefon 030 884486-20, gd.berlin@signal-iduna.de

Seminarplanung 2021

**Liebe Innungsmitglieder,
werte Betriebsinhaber/innen,**

obwohl wir aufgrund der Corona-Pandemie auf unsere Präsenzveranstaltungen in diesem Jahr fast komplett verzichten mussten, möchten wir Ihnen als Innung im Jahr 2021 wieder ermöglichen, auf den aktuellen Stand der Rechtsprechung gebracht zu werden. Unser Vertrauensanwalt, Umut Schleyer, freut sich sehr darauf, Sie über aktuelle Urteile zu informieren bzw. natürlich auch darauf, Ihre rechtlichen Fragen beantworten zu können.

Die Vorträge sollen vorerst ausschließlich als **Online-Seminare** stattfinden, wobei wir die technischen Möglichkeiten nutzen werden, um auch in diesem Format intensive und anre-



gende Nachfragen/Diskussionen zu ermöglichen.

Sie können den Inhalt der Seminare mitgestalten, indem Sie uns per E-Mail Ihre Fragen senden (an k.hanft@kfz-innung-berlin.de). Wir werden die Fragen/Themenwünsche an Herrn Rechtsanwalt Schleyer weiterleiten.

Weil wir eben nicht nur: „Drüber reden, sondern auch Machen“ wollen, wird es am **Mittwoch, den 27.01.2021, 16–18 Uhr das erste Online-Seminar** geben.

Vorläufige Themen:

- ▶ Unfallregulierung – Probleme und Chancen
- ▶ vom 1. Kundenkontakt bis zum Zahlungseingang
- ▶ Unterschied zwischen Haftpflicht und im Kasko
- ▶ Tricks der Haftpflichtversicherung – was kann ich tun?
- ▶ Besprechung der aktuellen Urteile des Gerichtshofes

Nutzen Sie unseren Service und bringen Sie Ihr Wissen auf den aktuellen Stand der Rechtsprechung! Wir würden uns freuen!

Zusätzlicher AU-Schulungsort

Ab 01.01.2021 bietet die Innung des Kfz-Gewerbes AU-Lehrgänge in der Fachschule für Kfz-Technik in Bernau an.



Der Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks (ZVK) hat im November 2020 auch die Fachschule für Kfz-Technik Berlin in Bernau als AU-Schulungsstätte anerkannt.

Sie können ab dem 01.01.2021 aus 2 Standorten den Lehrgangsort für die erforderliche AU-Schulung bei der online-Anmeldung wählen.

AU-Schulungsstätten

Berlin:
Obentrautstr. 16-18
10963 Berlin

Bernau:
Halle 13
Wandlitzer Chaussee 41
16321 Bernau
OT Waldfrieden



Persönliche Worte vom Obermeister

Liebe Kollegen und Kolleginnen,

Das Jahr ist nun zu Ende. Ein Jahr das uns vor allem viel zu denken gegeben hat. Es hat uns gezeigt wie verletzlich unsere Wirtschaft doch ist. Für jeden von uns gab und gibt es Aufgaben an die wir vor 12 Monaten nicht mal im Traum gedacht haben. Eine Ende dieser schwierigen und doch aufregenden Zeit ist nicht abzusehen und die Folgen, auch langfristig, erst Recht nicht.

Unsere Branche im Handwerk ist durch die so genannte Systemrelevanz noch gut durchgekommen. Das liegt in der Liebe zum Auto über alle sozialen Gruppen hinweg.

Leider missbraucht unser Senat diese Krisensituation um möglichst viele nur von Ideologie getragenen Dinge umzusetzen und vor allem festzusetzen. Der Rückbau der Straßen um einer saisonabhängigen Gruppe viel Platz zu bieten, nimmt unerträgliche Ausmaße an. Ich will nicht sagen das Radfahrer nicht in unsere Mobilitätsstruktur gehören, aber ein ständiges Feindbild Auto zu schaffen ist auch nicht der richtige Weg.



Warum appelliert die Politik, sofern man sie noch so nennen kann, nicht an alle, sich miteinander unsere Straßen zu teilen und aufeinander in beide Richtungen Rücksicht und Verständnis zu bekommen? Das wäre ein Ansatz einander besser zu verstehen und sich im Verkehr zu vertragen - weg mit den Feindbildern!

Was Sie und wir tun können, in unserem kleinen eigenen Kosmos, ist die Dinge so zu beeinflussen, um wenigstens hier etwas zu verbessern.

Diese Pandemie wird auch, wenn auch nicht ohne Folgen, einmal Geschichte sein.

Wir müssen alle konzentriert bleiben und unsere Existenzen sehr gut im Auge behalten, dann kommen wir auch da durch.

Sie haben die Kraft dazu und auch das nötige glückliche Händchen, davon sind wir überzeugt!

Ich wünsche allen, auch im Namen unseres Vorstandes und Ihrer Innung, Gesundheit, ein glückliches Händchen und ein erfolgreiches Neues Jahr.

*Ihr Thomas Lundt
Obermeister*



Innung des
Kfz-Gewerbes Berlin

Ihre Ansprechpartner

Vorstand

Obermeister	Thomas Lundt	030 8155022 0171 7233980
Stellv. Obermeister	Manfred Zellmann	030 679721-0
Stellv. Obermeister und Pressesprecher	Anselm Lotz	030 7879920 0171 4459345
Schatzmeister	Thomas Höser	030 6852061
Lehrlingswart	Axel Pilatowsky	030 6614558
Vorstandsmitglied	Dirk Zuknick	030 5146472
Vorstandsmitglied	Gaetano Foti	030 8099980
Beratendes Mitglied	Katrin Riehl	0176 61905867
Beratendes Mitglied	Thilo Troll	0176 72234177
Beratendes Mitglied	Herwarth Wartenberg	030 76106900

Verwaltung

Geschäftsführung	Dieter Rau	030 25905151
Sekretariat	Katja Hanft	030 25905150
Mitglieder, Recht, Datenschutzbeauftragte	Ines Schütze	030 25905157
Personalabteilung, Buchhaltung	Sabine Fischer	030 25905152
Buchhaltung, Personalabteilung	Lisa Graef	030 25905155
Buchhaltung	Manuela Roick	030 25905153
Schiedsstelle	Katja Hanft	030 25905159
Öffentlichkeitsarbeit, Redaktion	Monika Schün	030 25905158
EDV-Technik	Kevin Schmidt	030 25905133

AU-Abteilung

AU-Abteilungsleiter	Uwe Fischer	030 25905140
AU-Betriebskontrolle	Uwe Kadler	030 25905142
AU-Schulungen, Shop	Rita Mikowski	030 25905143

Fachschule für Kfz-Technik - Standort Berlin

Leiter der Fachschule	Dieter Rau	030 25905151
Stellv. Leitung	Sebastian Niewiara	030 25905154
Sekretariat, Meisterschule	Gabriele Sagner	030 25905131
Schulplanung	Tanja Kuschnereit	030 25905135
Ausbildungsverträge, Ülu	Daniel Siekmann	030 25905136
Prüfungswesen	Gabriele Skrzeba	030 25905132
Prüfungswesen	Sarah Damm	030 25905134

Fachschule für Kfz-Technik - Standort Bernau

Stellv. Leitung	Thomas Schade	03338 7060427
Sekretariat	Nicole Frontzek-Oberländer	03338 7060-0

Rechtsanwalt und Betriebsberatung für Mitglieder

Rechtsanwalt der Innung	Umut Schleyer	030 25905280
Solvenznavigation	Kristina Borrmann	030 25905290

Impressum

Redaktionsteam: Thomas Lundt, Dieter Rau, Katja Hanft
 Druck: Königsdruck GmbH

Verantwortlich für den Inhalt:
 Innung des Kfz-Gewerbes Berlin
 Obentrautstraße 16-18, 10963 Berlin
 Tel.: 0 30 25905-0